

II. Allgemeines.

Der vorliegende Gebrauchszolltarif enthält den ungarischen allgemeinen und vertragsmäßigen Tarif nach dem Stande vom 10. August 1927.

Der allgemeine Tarif wird für Herkünfte aus Staaten angewendet, mit welchen Ungarn bisher keine Handelsverträge abgeschlossen hat. Des weiteren ist der autonome Tarif auch für Waren aus Vertragsstaaten anzuwenden, wenn in der entsprechenden Tarifposition keine Vertragsvereinbarung getroffen wurde.

Die in den Handelsverträgen vereinbarten Tarifsätze sind aus der Kolonne „Vertragszölle“ ersichtlich. Bezieht sich die Vertragsvereinbarung nur auf einen Teil der in dem autonomen Tarif genannten Waren, dann sind die begünstigten Waren in der entsprechenden Tarifposition namentlich angeführt und durch *Kursivlettern* hervorgehoben.

Die Kolonne „Vertragsstaat“ enthält die Angabe, welchen der Vertragsstaaten der Vertragszoll zugestanden wurde. Wurde zwei oder mehreren Staaten für die gleichen Waren der gleiche Vertragszoll eingeräumt, dann sind sämtliche Vertragsstaaten angegeben. Sind die für die gleiche Ware zugestandenen Vertragszölle verschieden, dann wird nur der niedrigste Satz in der Kolonne Vertragszölle angeführt, weil dieser auf Grund der Meistbegünstigung für alle Vertragsstaaten gilt, höhere, gegenwärtig nicht angewendete Vertragszölle sind in Fußnoten vermerkt. Dieser Satz erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn alle Tarifvereinbarungen, die einen niedrigeren Satz zum Gegenstande haben, weggefallen sind.

Die vertragsmäßigen Bestimmungen werden gegenwärtig auf Herkünfte aus den in der nachstehenden Uebersicht aufgezählten Staaten angewendet.

III. Uebersicht über das handelspolitische Verhältnis des Königreiches Ungarn mit dem Auslande.

Belgien:

Uebereinkommen zur provisorischen Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ungarn und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. Vdg. des kgl. ung. Minist. Nr. 7100 vom 15. Oktober 1924; Bud. Közl. Nr. 227/24 (Legisl. Informationsdienst Nr. 3383/661)¹⁾ Meistbegünstigung

Bulgarien:

Abkommen, betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen. Vdg. des kgl. ung. Minist. Nr. 7910 vom 30. September 1921; Bud. Közl. Nr. 219/21 (Legisl. Informationsdienst Nr. 1058/176) Meistbegünstigung

Dänemark:

. Meistbegünstigung²⁾

Danzig:

Handelsübereinkommen mit Polen vom 26. März 1925; Gesetzartikel XXVII; Dziennik Ustaw Nr. 93/656/657/25 (Legisl. Informationsdienst Nr. 3922/762/772); kgl. ung. Min.-Vdg. Nr. 1390 vom 22. Februar 1926; Bud. Közl. Nr. 46/26 (Legisl. Informationsdienst Nr. 4187/819) Meistbegünstigung

Deutsches Reich:

Provisorisches Abkommen zwischen der deutschen und der kgl. ung. Regierung zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen vom 1. Juni 1920; R.-G.-Bl. Nr. 242/1920; Bud. Közl. Nr. 300/20 Meistbegünstigung

Estland:

Handelsvertrag vom 19. Oktober 1922. Vdg. des kgl. ung. Minist. Nr. 5192 vom 9. Juli 1923; Bud. Közl. Nr. 161/23 (Legisl. Informationsdienst Nr. 2370/426) Beiderseitige Meistbegünstigung und zolltarifliche Begünstigung für Ungarn in Estland

Finnland:

Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 29. Mai 1925. Vdg. des kgl. ung. Minist. Nr. 2860 vom 21. April 1926; Bud. Közl. Nr. 94/26 (Legisl. Informationsdienst Nr. 4293/842) Meistbegünstigung

Frankreich:

Handelsvertrag vom 13. Oktober 1925. Gesetzartikel V von 1926 (Legisl. Informationsdienst Nr. 4003/784 und 6162/811) und Zusatzabkommen vom 18. Dezember 1926, Gesetzartikel XVI von 1927 (Legisl. Informationsdienst Nr. 4831/18, 4924/26 und 4925/27) Meistbegünstigung und Vertragstarif

Griechenland:

Handelsübereinkommen vom 4. Juni 1925; Gesetzartikel XXVIII von 1925 (Legisl. Informationsdienst Nr. 3925/733 und 3919/771) Meistbegünstigung und Vertragstarif

¹⁾ Die betreffenden Gesetze und Verordnungen können unter der bezeichneten Nummer vom Legisl. Informationsdienst der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien, bezogen werden.

²⁾ Vdg. des kgl. ung. Fin.-Minist. Nr. 57351 vom 1. Juli 1927; Bud. Közl. Nr. 150/27 (Legisl. Informationsdienst Nr. 4925/27).